

Förderverein Waldorfschule Schaffhausen
Stipendien-Reglement

1. Zweck

Im Sinne von Ziffer 2 Abs. 1 lit. b seiner Statuten unterhält der Förderverein Waldorfschule Schaffhausen einen Stipendienfonds zur teilweise Finanzierung der Schulgelder von Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, deren Kinder die Waldorfschule Schaffhausen besuchen.

2. Äufnung des Fonds

Der Fonds wird geäufnet durch

- Einlagen des Fördervereins im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Budgets;
- zweckgebundene Spenden von Vereinsmitgliedern und weiteren Personen, Firmen und Organisationen;
- allfällige zweckgebundene Beiträge von Kantonen und Gemeinden;
- freiwillige Beiträge von Schülern, soweit sie die ordentlichen Schulgeldbeiträge gemäss Beitragsreglement der Schule übertreffen.

Aufgrund der Anerkennung des Fördervereins als gemeinnützige Organisation im Sinne des Steuerrechts sind Spenden in den Stipendienfonds von der Steuer befreit.

3. Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der verfügbaren Mittel entscheidet der Vorstand des Fördervereins oder ein von ihm bestellter Ausschuss auf Antrag der Elternbeitragskommission der Waldorfschule Schaffhausen.

Zur Sicherung der Nachhaltigkeit kann pro Jahr höchstens ein Drittel des zum Jahresbeginn verfügbaren Fondsbestandes ausgeschüttet werden.

Darüber hinaus gehende Beiträge können in besonders dringlichen Fällen befristet gezahlt werden, wenn die Finanzierung durch private Spenden im laufenden Jahr gesichert ist.

Die Fondsbeiträge werden direkt an die Schule ausbezahlt. Die Schule schreibt sie dem Beitragskonto der betroffenen Familie gut.

Bei einem Schulaustritt auf eigenen Wunsch innerhalb der ersten sechs Monate der Schulzeit sind die gesprochenen Stipendien in vollem Umfange zurückzuerstatten.

4. Antragskriterien

Die von Familien geschuldeten Schulgelder richten sich grundsätzlich nach dem Beitragsreglement der Waldorfschule.

Stipendienfondsgelder können beantragt werden, wenn der gemäss Beitragsreglement fällige Mindestbeitrag nicht bezahlt werden kann oder wenn sich in der Familie einschneidende berufliche oder familiäre Veränderungen ergeben, die zu grossen finanziellen Mehrbelastungen führen.

Eltern, die das Schulgeld nicht voll bezahlen können, sind verpflichtet, vor Inanspruchnahme des Stipendienfonds alle möglichen privaten und öffentlichen Subventionsmöglichkeiten zu prüfen und auszuschöpfen.

5. Verfahren

Ist es den Eltern trotz Ausschöpfung von anderen Subventionsquellen nicht möglich, den nach dem Beitragsreglement der Schule fälligen Elternbeitrag aufzubringen, kann die EBK in Absprache mit den Eltern einen Antrag an den Stipendienfonds für einen Unterstützungsbeitrag stellen. Dem Antrag müssen die finanziellen Unterlagen der Eltern und die Berechnungen der EBK beigelegt werden. Die Verantwortlichen des Fonds behandeln diese Daten streng vertraulich.

Die gesprochenen Beiträge aus dem Stipendienfonds gelten für ein Schuljahr. Sie sind an die jährliche Beitragsvereinbarung der Eltern gebunden. Die EBK orientiert die Verantwortlichen des Stipendienfonds jährlich nach Einholen der neuen Beitragsvereinbarung der stipendienberechtigten Eltern, ob das Stipendium fortgesetzt werden solle.

Genehmigt durch den Vorstand des Fördervereins Waldorfschule Schaffhausen

Schaffhausen, 21.03.2022

Präsident



Kaspar Scherrer

Kassier



Hannes Bruder